



---

### Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 5. November 2021

6. Jahrgang

Ausgabe 66 / 2021

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne .....	1
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl des Landtages am 15. Mai 2022 .....	2
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Hüseyin Yagci .....	7
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Marco Schönfeld .....	7

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0 nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter [www.herne.de/amtsblatt](http://www.herne.de/amtsblatt) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

## **Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl des Landtages am 15. Mai 2022**

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548 ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2021 (GV. NRW. S. 790), fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge für die am 15. Mai 2022 stattfindende Landtagswahl **im Landtagswahlkreis 110 Herne** einzureichen.

### **Frist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Alle Kreiswahlvorschläge sind gemäß § 19 Abs. 1 Landeswahlgesetz (LWahlG) **spätestens am 17. März 2022 (59. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr** in der Dienststelle des Kreiswahlleiters der Stadt Herne (Fachbereich Immobilien und Wahlen, Wahlbüro, Technisches Rathaus, Raum B.604, Langekampstr. 36, 44652 Herne) auf amtlichen Vordrucken mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Sofern Kreiswahlvorschläge mit Unterstützungsunterschriften versehen sein müssen, ist auch deren Einreichung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Kreiswahlvorschlags.

**Ich bitte darum, die Kreiswahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.**

Für die Kreiswahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der vorgenannten Dienststelle während der allgemeinen Öffnungszeiten: montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr kostenfrei ausgegeben werden. Sie können auch unter Tel.: 02323 16-2661 oder per E-Mail unter [wahlen@herne.de](mailto:wahlen@herne.de) angefordert werden.

Bei der Anforderung von Formblättern für Unterstützungsunterschriften sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort der vorzuschlagenden Bewerberin / des vorzuschlagenden Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Die genannten Angaben sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken.

An Parteien und Wählergruppen werden die Formblätter für Unterstützungsunterschriften erst dann ausgegeben, wenn die Aufstellung der Bewerberinnen/der Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung gemäß § 18 Abs. 1 LWahlG erfolgt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Etwaige, die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berührende Mängel, können nur rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist (17. März 2022, 18:00 Uhr) behoben werden; deshalb wird um frühzeitige Einreichung der Kreiswahlvorschläge gebeten.

### **Wahlvorschlagsrecht**

Kreiswahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen / Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 17a Abs. 1 LWahlG).

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder deren

Partei Eigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am Montag, den 14. Februar 2022, bis 18:00 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Partei Eigenschaft festgestellt hat (§ 17a Abs. 2 LWahlG).

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter der / dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin / seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn ein Landesverband nicht besteht, muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Partei Eigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.

Die Kreiswahlvorschläge dieser Parteien müssen ferner von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 23 Abs. 3 LWahlO).

Dies gilt auch für Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerber/innen (§ 19 Abs. 2 LWahlG).

### **Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge**

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge sowie ggf. einzureichende Nachweise zur Feststellung der Partei Eigenschaft bestimmen sich nach § 19 LWahlG in Verbindung mit § 23 LWahlO.

Als Bewerberin/Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer

- a) am Wahltag Deutsche / Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 4 Abs. 2 LWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
- b) als Bewerberin / Bewerber einer Partei nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist oder keiner Partei angehört und in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu entsprechend den Bestimmungen des § 18 Abs. 1 und 2 LWahlG in geheimer Wahl gewählt worden ist,
- c) ihre / seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 19 Abs. 3 LWahlG).

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin / eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin / jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 11a zur LWahlO** eingereicht werden. Er muss gemäß § 23 Abs. 1 LWahlO enthalten:

- a) den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen / Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet sein,
- b) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Anschrift (Hauptwohnung) und E-Mail-Adresse oder Postfach der Bewerberin / des Bewerbers.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 LWahlG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 LWahlO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der / dem Vorsitzenden oder ihrer / seiner Stellvertreterin oder ihrem/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 3 des § 23 Abs. 1 LWahlO gemäß unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 Satz 1 LWahlG). Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 3 des § 23 Abs. 1 LWahlO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerberinnen / Einzelbewerber) müssen von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 LWahlG). Hierbei haben drei unterzeichnende Personen ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 23 Abs. 3 LWahlO).

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14a zur LWahlO** unter Beachtung des § 23 Abs. 2 LWahlO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Dienststelle des Kreiswahlleiters geliefert.

Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der Anlage 15 zur LWahlO) eine Bescheinigung der Gemeindebehörde beizufügen, dass die unterzeichnende Person im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Kreiswahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Leistet eine wahlberechtigte Person mehrere

Unterstützungsunterschriften für verschiedene Kreiswahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlags durch die Bewerberin / den Bewerber ist zulässig.

Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin / des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 12a zur LWahlO**, dass sie / er ihrer / seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag ihre / seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin / Bewerber gegeben hat; bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien einschließlich der Versicherung an Eides statt, dass sie / er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist oder keiner Partei angehört,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 13 zur LWahlO**, dass die vorgeschlagene Bewerberin / der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin / der Bewerber aufgestellt worden ist, im Fall eines Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 9a zur LWahlO** gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 10a zur LWahlO** abgegeben werden,
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

### **Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen und Beseitigung von Mängeln**

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Ein von mindestens 100 wahlberechtigten Personen unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der unterzeichnenden Personen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Abs. 1 LWahlG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin / der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Stirbt die Bewerberin / der Bewerber eines Kreiswahlvorschlages oder verliert sie/er ihre/seine Wählbarkeit nach der Einreichung, jedoch vor der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags, haben die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson durch gemeinsame schriftliche Erklärung spätestens bis zur Zulassung eine neue Bewerberin / einen neuen Bewerber zu benennen. Das Verfahren nach

§ 18 LWahlG braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 19 Abs. 2 Satz 3 LWahlG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

Die Kreiswahlvorschläge werden sofort nach Eingang geprüft, ob sie allen Voraussetzungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung entsprechen oder ob sie Mängel aufweisen.

Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Kreiswahlleiter unverzüglich die Vertrauensperson und fordert sie auf, die Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Kreiswahlvorschläge behoben werden (§ 24 Abs. 1 LWahlO).

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) die Form oder Frist des § 19 LWahlG in Verbindung mit § 23 LWahlO nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 19 Abs. 2 LWahlG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 und 2 LWahlO erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 17a Abs. 2 LWahlG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 17a Abs. 2 LWahlG nicht erbracht sind,
- d) die Bewerberin / der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass ihre/seine Person nicht feststeht oder
- e) die Zustimmungserklärung der Bewerberin / des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags (§ 21 Abs. 2 LWahlG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 21 Abs. 1 LWahlG).

### **Zulassung der Kreiswahlvorschläge**

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss spätestens am 29. März 2022 (47. Tag vor der Wahl - § 21 Abs. 3 LWahlG) in öffentlicher Sitzung.

Herne, 25. Oktober 2021

Der Kreiswahlleiter: Dr. Frank Dudda (Oberbürgermeister)

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Hüseyin Yagci**

Für Herrn **Hüseyin Yagci**, Türkei, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 221 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 27.10.2021, Aktenzeichen 83462094/A1Y**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 03.11.2021

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Marco Schönfeld**

Letzte bekannte Anschrift: Mont-Cenis-Str. 312, 44627 Herne.

An Herrn Marco Schönfeld (geboren 07.07.1987) ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-05.006357 vom 29.10.2021** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 29.10.2021